

<p align="center">Aktuelle Satzung vom 5.5.2018 (die Reihenfolge von § 1 bis § 19 wurde zur besseren Vergleichbarkeit verändert, aber kenntlich gemacht)</p>	<p align="center">Satzungsentwurf vom 13.10.2020</p>
	<p>Zur Vereinfachung wurde in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Funktionen der aufgeführten Gremien können jedoch sowohl von weiblichen, männlichen als auch diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.</p>
<p>§1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinigung bayerischer Sportvereine/-abteilungen, die Judo, Kendo, Kyudo oder artverwandte Sportarten bzw. -disziplinen betreiben, bildet unter dem Namen „Bayerischer Judo-Verband e.V.“ (BJV) einen Fachverband für Judo, Kendo, Kyudo, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitsport auf judobezogener Basis im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). 2. Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 7631 eingetragen. 3. Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. 5. Der Verband gliedert sich 6. a) für Judo in die Bezirke <ul style="list-style-type: none"> I a München I b Oberbayern II Niederbayern III Schwaben IV Oberpfalz V Oberfranken VI Mittelfranken VII Unterfranken <p>Bezirke können innerhalb ihres regionalen Bereichs mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Kreise bilden. Die Bezirke regeln Verwaltung und Sportverkehr im Rahmen der Geschäftsordnung für Bezirke selbstständig.</p> <p>b) Sektionen</p> <p>Kendo, Kyudo und weitere Sportarten / -disziplinen gem. § 1.1. regeln in ihren Sektionen im Rahmen der Geschäftsordnung für Sektionen Verwaltung und Sportverkehr selbstständig.</p>	<p>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung</p> <p>Die Vereinigung bayerischer Sportvereine/-abteilungen, die Judo oder artverwandte Sportarten betreiben und dem BJV vom BLSV zugeordnet werden, bildet unter dem Namen Bayerischer Judo-Verband e.V. (BJV) einen Fachverband im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV).</p> <p>Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 7631 eingetragen.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Der Verband ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.</p> <p>Der Verband bildet Untergliederungen, die Bezirke genannt werden. Bezirke sind Untergliederungen ohne eigene Rechtsform. Näheres regelt die Ordnung für Bezirke.</p>

<p>§ 2 Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral. Mitglieder des Verbandes dürfen im Rahmen ihrer sportlichen Aufgaben keine parteipolitische, rassistische und religiöse Werbung betreiben. Der BJV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.</p>	<p>§ 2 Allgemeine Grundsätze Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral. Mitglieder dürfen im Rahmen ihrer sportlichen Aufgaben keine parteipolitische, rassistische und religiöse Werbung betreiben. Der BJV verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.</p>
<p>§ 3 Aufgaben und Zweck Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportvereine/-abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der betreuten Budo-Sportarten zu ermöglichen und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Prüfern und Kampfrichtern. b) Erziehung zur sportlichen Disziplin und Fairness. c) Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens nach den geltenden Bestimmungen. d) Wahrung der Interessen der Sportvereine/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern in grundsätzlichen Fragen der betreuenden Budo-Sportarten. e) Verbindungsaufnahme zu anderen Verbänden und Organisationen. f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sportvereinen/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist. g) Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts nach dieser Satzung und den einschlägigen Ordnungen. h) Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze für den Betrieb eines humanen Judosports. <p><i><Fortsetzung unten im Vergleich zu §15 (Jugend und Jugendordnung) der neuen Satzung></i></p>	<p>§ 3 Zweck und Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportvereine/-abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der betreuten Budo-Sportarten zu ermöglichen und zu fördern. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: <ol style="list-style-type: none"> a. Planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Prüfern und Kampfrichtern. b. Erziehung zur sportlichen Disziplin und Fairness. c. Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens nach den geltenden Bestimmungen. d. Wahrung der Interessen der Sportvereine/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern in grundsätzlichen Fragen der betreuenden Budo-Sportarten. e. Verbindungsaufnahme zu anderen Verbänden und Organisationen. f. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sportvereinen/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist. g. Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts nach dieser Satzung und den einschlägigen Ordnungen. h. Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze für den Betrieb eines humanen Judosports.

<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der BJV darf keine anderen als die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). 2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel oder Vermögen des Verbandes. 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BJV unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Deutschen Judo-Bund e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. 	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der BJV kann keine anderen, als die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Zwecke, verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BJV unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., dem Deutschen Judo-Bund e.V. an.
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des BJV sind die im BLSV zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen, die den unter § 1.1 dieser Satzung aufgeführten Budo-Sport betreiben. 2. Mitglieder im BJV können auch Vereine und Abteilungen sein / werden, die artverwandte Sportarten in Anlehnung an die im § 1.1 genannten Sportarten betreiben. Das Aufnahmeersuchen in diesen Fällen wird durch das Präsidium entschieden. Die BJV-Satzung und diejenigen Ordnungen des BJV, die für die betriebenen Sportarten/Disziplinen anwendbar sind, sind bindend. <p><Fortsetzung unten im Vergleich zu §6 der neuen Satzung></p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>Mitgliedschaft im BJV ist möglich als</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ordentliches Mitglied Dies sind die, im BJV zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen, die Judo betreiben. Nur diese und deren, an den BLSV gemeldete Einzelmitglieder, sind berechtigt am Sportbetrieb des BJV teilzunehmen. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zu Mitgliedern des BJV wird auch die mittelbare Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BJV vermittelt. b) Sektion Sektionen sind Vereine/Abteilungen, die dem BJV vom BLSV zuwiesen wurden und deren Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des BJV stehen und sich selbst verwalten. Näheres regelt die Ordnung für Sektionen. c) Ehrenpräsident Ehemalige Präsidenten können den Status eines Ehrenpräsidenten erhalten. Näheres regelt die Ehrenordnung. d) Ehrenmitglied Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die sich um den Judosport besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung. e) Förderndes Mitglied Dies sind Vereine, Verbände, Institutionen und Personen, die mit dem BJV zusammenarbeiten, ihn ideell oder materiell besonders unterstützen und damit dem Satzungszweck dienlich sind. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsbeirat auf Vorschlag des Präsidiums.

<§ 5 Mitgliedschaft fortgesetzt>

3. Löschung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem BLSV zieht einen gleichzeitigen automatischen Ausschluss aus dem BJV nach sich und ist im „bayernsport“ zu veröffentlichen.
4. Bei Wiedereingliederung in den Verband haben die Betroffenen einen vom Präsidium festgesetzten Kostenbeitrag zu leisten.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im BJV sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
Mitgliedschaft im BLSV
Anerkennung der Satzung des BJV
Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) durch das Finanzamt.
6. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit sind dem BJV unmittelbar anzuzeigen.
7. Nach erfolgreich abgeschlossener Aufnahme des Vereins bzw. der Abteilung durch den BLSV ist die Aufnahme in den BJV dann erfolgt, wenn:
die Aufnahme vom Verein schriftlich beantragt ist,
das neue Mitglied die nach der Stärkemeldung des DJB festgesetzten Budo-Sportbeiträge entrichtet hat,
der Verband die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.
8. Die dem Verband über den BLSV gemeldeten BUDOKA gelten dem Judo-Verband gegenüber als mittelbare Mitglieder.
9. Die Vereine werden ermächtigt, ihre Mitglieder bei entsprechenden Willenserklärungen gegenüber dem BJV zu vertreten.
10. Sie können am Leben des Verbandes und seiner Gliederungen als Aktive (z.B. als Wettkämpfer, Prüfling, Lehrgangsteilnehmer usw.) sowie als Ehrenamtliche (z.B. Funktionäre, Kampfrichter, Prüfer etc.) nur dann mitwirken und teilnehmen, wenn sie über ihren bayerischen Verein dem BLSV (ab 14 Jahren namentlich) gemeldet und im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sind.
11. Der Mitgliedsausweis des DJB (Judopass) ist gleichzeitig auch Mitgliedsausweis für die mittelbaren Mitglieder des BJV.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Bereich Judo jede Betätigung in und Zusammenarbeit mit vom Verband und/oder dem DJB, der EJU, der IJF als Konkurrenzorganisation betrachteten Vereinen und Verbänden zu unterlassen sowie innerhalb ihres Vereins keine konkurrierenden Judo-Abteilungen zu unterhalten. Eine konkurrierende Vereinigung ist eine solche, die Sportarten entsprechend § 1 (1) dieser Satzung betreibt. Ausgenommen sind der DJB und die ihm angeschlossenen Organisationen

§ 6 Voraussetzungen, Aufnahme, sonstige Vorschriften

1. Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft gem. §§ 5a und 5b im BJV sind:
 - a) die Mitgliedschaft im BLSV
 - b) die Anerkennung der Satzung des BJV
 - c) ein Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch das Finanzamt (Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit sind dem BJV unmittelbar anzuzeigen) und
 - d) ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in den BJV durch den gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Vereins.
2. Die Aufnahme in den BJV ist erfolgt, wenn
 - a) alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die nach der Stärkemeldung des BJV festgesetzten Beiträge entrichtet sind,
 - c) die Aufnahme durch das Präsidium schriftlich bestätigt und
 - d) diese auf der Homepage des BJV www.b-j-v.de veröffentlicht wurde.
3. Die dem Verband über den BLSV gemeldeten Einzelmitglieder gelten dem BJV gegenüber als mittelbare Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder und Sektionen und deren Einzelmitglieder, sowie Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnungen des BJV anzuerkennen und die von den Organen des BJV erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, für ihre Mitglieder die Satzung und Ordnungen des BJV für verbindlich zu erklären. Sie sind angehalten, in ihrer Vereinssatzung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.
5. Die ordentlichen Mitglieder gem. § 5 a) dieser Satzung werden ermächtigt, ihre Mitglieder bei entsprechenden Willenserklärungen gegenüber dem BJV zu vertreten.
6. Einzelmitglieder von Vereinen und Abteilungen gem. § 5 a) dieser Satzung können am Verbandsleben als Aktive (Teilnehmer an Wettkämpfen, Prüfungen, Lehrgängen usw.) sowie als Ehrenamtliche (Funktionäre usw.) nur teilnehmen, wenn sie über ihren Verein dem BLSV gemeldet und im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sind.
7. Der Mitgliedsausweis des DJB ist gleichzeitig auch Mitgliedsausweis für die mittelbaren Mitglieder des BJV.
8. Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 5 a) und b) entscheidet das Präsidium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Auflösung
2. Bei Auflösung eines Judovereins oder einer Judoabteilung endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Löschung im Vereinsregister bzw. mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins.
3. Austritt
4. Der freiwillige Austritt aus dem Bayer. Judo-Verband kann zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Es führt jedoch auch das Ausscheiden aus dem BLSV nach dessen Satzung herbei, sofern das Mitglied nicht gleichzeitig einer anderen Sparte oder einem anderen Fachverband des BLSV angehört.
5. Ausschluss
6. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn dieses die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Weitere Ausschlussgründe sind:
 - Verstoß gegen die Verbandssatzung
 - Nichtbefolgen von Weisungen der Organe des Verbandes und seiner Gliederungen.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der BJV Rechtsorgane und nach dem in der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) vorgegebenen Verfahrensweg.
8. Ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglieder haben ihren bis zum Ausschluss bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem BJV kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erklären. Er führt auch das Ausscheiden aus dem BLSV nach dessen Satzung herbei, sofern das Mitglied nicht gleichzeitig einer anderen Sparte oder einem anderen Fachverband des BLSV angehört.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) in erheblicher Weise gegen den Verbandszweck verstößt,
- c) in grober Weise gegen die Verbandssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Verbands oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des BJV-Rechtsausschusses und nach dem in der Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (RVO-BJV) vorgegebenen Verfahrensweg.

3. Auflösung

Bei Auflösung eines Mitglieds gem. § 5a) oder § 5b) der Satzung endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Löschung im Vereinsregister bzw. mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins.

4. Die Löschung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus dem BLSV zieht einen gleichzeitigen automatischen Ausschluss aus dem BJV nach sich und ist auf der Homepage des BJV www.b-j-v.de zu veröffentlichen

5. Tod

Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

<p>§ 10 Finanzierung des Verbandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Verbandstag des BJV festgelegt wird. Bei einer Erhöhung des DJB-Mitgliedsbeitrages kann der BJV-Gesamtvorstand vorübergehend - bis zum nächsten Verbandsbeschluss - den Mitgliedsbeitrag um diesen Betrag erhöhen. Die Beiträge werden nach Abgabe der jährlichen Stärkemeldung fällig. 2. Der Verband finanziert sich des Weiteren aus Staatsmitteln und Eigenmitteln des BLSV. 3. Die Bezirke des Verbandes sind ermächtigt, zweckgebundene jährliche Beiträge für aktive Einzelmitglieder bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,50 Euro pro Mitglied oder für Judo-Vereine/Abteilungen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 150,00 Euro pro Verein/Abteilung festzulegen für <ol style="list-style-type: none"> a. die Jugendarbeit, b. den Breiten- und Behindertensport, c. die Gewinnung, die Aus-/Fortbildung und den Einsatz von Kampfrichtern, Trainern und Übungsleitern, d. den Gesundheitssport und e. Präventionsmaßnahmen. 4. Die Bezirke sind weiterhin ermächtigt Umlagen für Sondermaßnahmen bis zu einer Höhe von insgesamt 100,00 Euro pro Judo-Vereine/Abteilung festzulegen. 5. Die Beiträge und Umlagen sind auf den jeweiligen Jahresversammlungen der Bezirke festzulegen und dann dem BJV-Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen. 	<p>§ 8 Finanzierung des Verbandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge), deren Höhe vom Verbandstag festgelegt wird. Bei einer Erhöhung des DJB-Mitgliedsbeitrages kann das Präsidium vorübergehend - bis zum nächsten Verbandstagbeschluss - den Mitgliedsbeitrag um diesen Betrag erhöhen. Die Beiträge werden nach Abgabe der jährlichen Stärkemeldung mit Rechnungstellung fällig. 2. Der Verband finanziert sich des Weiteren aus Staatsmitteln und Eigenmitteln des BLSV. 3. Die Bezirke des Verbandes sind ermächtigt, zweckgebunden jährliche Beiträge von den Vereinen/Abteilungen für deren aktive Einzelmitglieder oder Umlagen für Judo-Vereine/Abteilungen zu erheben. Die Gesamthöhe der jährlichen Beiträge/Umlagen beträgt höchstens 5 Euro pro Einzelmitglied und 200 Euro pro Verein/Abteilung. Die Beiträge und Umlagen sind auf den jeweiligen Jahresversammlungen der Bezirke festzulegen. Näheres regelt die Ordnung für Bezirke.
<p>§ 8 Streitigkeiten und Rechtsschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstandsmitglieder und Verbandsvereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit in Zusammenhang stehen, den zuständigen Verbandsorganen zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (BJV RVO). 2. Soweit es sich um rein fachsportliche Angelegenheiten handelt, ist zur Behandlung der betreffende Fachausschuss zuständig. 3. Verbandstag, Gesamtvorstand und Präsidium wirken nicht als Recht sprechende Instanzen oder als Revisionsorgane. 4. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Sportgerichtsverfahrens zulässig. Ein Verstoß dagegen gilt als sportwidriges Verhalten. 5. Der Präsident des BJV kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen. 	<p>§ 9 Streitigkeiten und Rechtsschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Verbandsbeirates und Verbandsvereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit im Zusammenhang stehen, den zuständigen Verbandsorganen zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen. Näheres regelt die Rechts- und Verbandsordnung des BJV (RVO BJV), die integraler Bestandteil der Satzung ist. 2. Soweit es sich um rein sportfachliche Angelegenheiten handelt, ist zur Behandlung der betreffende Ressortausschuss zuständig. 3. Verbandstag, Präsidium und Verbandsbeirat wirken nicht als Recht sprechende Instanzen. 4. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf dem verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde. Ein Verstoß dagegen gilt als sportwidriges Verhalten.

<p>§ 9 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1. Bezirke des BJV, Verbandsmitglieder (Abteilungen / Vereine) oder die dem Verband über den BLSV gemeldeten Einzelmitglieder der Abteilungen / Vereine, die gegen die Grundsätze, Interessen, Bestimmungen des Verbandes, Weisungen der Vertreter des BJV nach §26 BGB und des Schatzmeisters, seiner Untergliederungen und der Ligen verstoßen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:</p> <p>a) Ermahnung b) Verweis c) Auflage d) Geldstrafen e) befristetes oder dauerndes Verbot an Wettkämpfen und sonstigen Judoveranstaltungen teilzunehmen f) befristetes oder dauerndes Verbot ein Amt auszuüben g) Verbandsausschluss</p> <p>2. Weitere Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen sind im Katalog für Ordnungsmaßnahmen des BJV festgelegt.</p> <p>3. Die Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen § 9 Ziff. 1 a) bis g) erfolgt ausschließlich in den dafür errichteten Rechtsausschüssen (Landesdisziplinarausschuss, Verbandsrechtsausschuss).</p> <p>4. Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen können im „bayernsport“ und auf der Homepage des BJV veröffentlicht werden.</p> <p>5. Entscheidungen gegen Minderjährige werden nicht veröffentlicht.</p>	<p>§ 10 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1. Bezirke, Mitglieder gem. § 5 a) und deren dem Verband über den BLSV gemeldeten Einzelmitglieder, sowie Mitglieder nach § 5 b) und c) können mit Ordnungsmaßnahmen und/oder Geldbußen belegt werden, wenn sie gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> · Grundsätze und Interessen des Verbandes · Bestimmungen oder Beschlüsse des Verbandes · Weisungen der Vertreter des BJV nach § 26 BGB, der Ressortleiter, der Bezirksvorsitzenden oder · Weisungen der Vertreter der Ligen <p>verstoßen.</p> <p>2. Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen sind in der Rechtsordnung und im Katalog für Ordnungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>3. Die Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich über die dafür errichteten Rechtsausschüsse (§ 16).</p> <p>4. Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen werden auf der Homepage des BJV www.b-i-v.de veröffentlicht. Entscheidungen gegen Minderjährige werden nicht veröffentlicht.</p>
<p>§ 11 Organe des Verbandes</p> <p>1. Die Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) der Verbandstag, b) der Gesamtvorstand, c) das Präsidium, d) die Jugendvollversammlung, d) die Verbandsjugendleitung, f) Rechtsausschüsse und g) sonstige Ausschüsse.</p> <p><Fortsetzung der Punkte 2 - 11 unten im Vergleich zu §13 (Präsidium) und §14 (Verbandsbeirat)></p>	<p>§ 11 Organe des Verbandes</p> <p>Die Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag (§ 12), 2. das Präsidium (§ 13), 3. der Verbandsbeirat (§ 14), 4. die Jugendvollversammlung (§ 15), 5. die Verbandsjugendleitung (§ 15) und 6. die Rechtsausschüsse (§ 16).

§ 12 Verbandstag

1. Ordentliche Verbandstage als höchste Instanz des Bayerischen Judo-Verbandes finden alle zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Dezember) statt. Sie werden vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind acht Wochen vor Beginn des Verbandstages durch Rundschreiben bekannt zu geben.

3. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gesamtvorstand,
 - b) den Vereinsdelegierten.

4. Jede(r) dem BJV angehörende Verein oder Abteilung wird von einem Delegierten vertreten, der sich durch eine Vereinsvollmacht ausweist. Die Vollmacht muss von einem zur Vollmacht berechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sowie zusätzlich mit dem Namen des Vollmachtgebers (in Druckbuchstaben) und dem Vereins- oder Abteilungsstempel versehen sein.
Ein Delegierter kann nur einen Verein bzw. eine Abteilung vertreten. Übertragung von mehreren Vereinsstimmrechten auf einen Delegierten ist nicht möglich, es sei denn, ein Vereinsvertreter nimmt die Interessen mehrerer Budoabteilungen seines Vereins wahr, soweit sie Mitglieder im BJV sind und dabei nicht einer der Sektionen des BJV angehören.

Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder eines Vereins / einer Abteilung, die mit der jährlichen Stärkemeldung zu Beginn des entsprechenden Jahres an den BJV gemeldet und für die eine Beitragsmarke erworben wird:

bis 50	1 Stimme
51 bis 100	2 Stimmen
101 bis 150	3 Stimmen
151 bis 250	4 Stimmen
251 bis 350	5 Stimmen
über 350	6 Stimmen

§ 12 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Entscheidungsgremium des Bayerischen Judo-Verbandes. Er tagt alle zwei Jahre.
2. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Bayerischen Judo-Verbandes.
3. Einberufung
Die Einberufung der Verbandstage erfolgt mindestens zwölf Wochen vor dem Termin des Verbandstages durch das Präsidium. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge, dem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Der Termin ist auf der Homepage des BJV www.b-j-v.de zu veröffentlichen.
4. Zusammensetzung
Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern gem. § 5 a) und § 5 b),
 - b) dem Präsidium,
 - c) den Ressortleitern,
 - d) den Beauftragten und den weiteren Mitgliedern des Verbandsbeirates und
 - e) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
Mitglieder nach § 5 a) werden von einem Delegierten vertreten, der sich durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausweisen muss.
Die Vollmacht muss von einem vertretungsberechtigten Vereinsvertreter gem. § 26 BGB unterzeichnet, sowie zusätzlich mit dem Namen des Vollmachtgebers in Druckbuchstaben und dem Vereinsstempel versehen sein.
Ein Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten. Übertragung von mehreren Stimmrechten auf einen Delegierten ist nicht möglich.
Mitglieder nach § 5 b) der Satzung (Sektionen) werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder einer entsprechend beauftragten Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
5. Stimmrecht
 - a) Das Stimmrecht von Mitgliedern gem. § 5 a) richtet sich nach der Anzahl seiner Einzelmitglieder, die mit der jährlichen Stärkemeldung zu Beginn des entsprechenden Jahres an den BJV gemeldet und für die eine Beitragsmarke erworben wurde.
Jedes dieser Mitglieder erhält eine Grundstimme und je angefangene fünfzig Mitglieder eine weitere Stimme.

Für Verbandsmitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr gegenüber dem Verband in Verzug oder vom Verband für den aktuellen Sportbetrieb gesperrt sind, entfällt jegliches Stimmrecht.

Jede gewählte (natürliche) Person des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Gesamtvorstandsmitglieder entfällt für den gesamten Punkt „10. Neuwahlen“ der Tagesordnung aus §12, Absatz 5 der Satzung.

2. Die Tagesordnung zum ordentlichen Verbandstag soll unter anderem enthalten:

01. Eröffnung, Begrüßung
02. Bericht des Präsidenten
03. Grußworte der Ehrengäste
04. Mandatsprüfung
05. Beschlussfassung über:
 - a) satzungsgemäße Einberufung der Versammlung
 - b) Tagesordnung
06. Vorstandsberichte
07. Revisionsberichte
08. Bildung eines Wahlausschusses
09. Entlastung
10. Neuwahlen
11. Haushaltsplan
12. Anträge
13. Termine, Mitteilungen, Sonstiges

3. Anträge auf Änderungen dieser Satzung müssen 10 Wochen, sonstige Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

Für Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr gegenüber dem Verband im Verzug oder vom Verband für den aktuellen Sportbetrieb gesperrt sind, entfällt jegliches Stimmrecht.

- b) Jedes Mitglied des Präsidiums, jeder Ressortleiter, sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder verfügen über je eine Stimme. Stimmenhäufelung ist nicht möglich. Die gleichzeitige Wahrnehmung des Stimmrechts als Vereinsdelegierter bleibt davon unberührt.
- c) Mitglieder gem. § 5 b (Sektionen) haben eine Stimme.
- d) Beauftragte und die weiteren Mitglieder des Verbandsbeirats, sowie die Mitglieder der Verbandsrechtsausschüsse haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- e) Fördernde Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- f) Bezirksvorsitzende und geladene Gäste haben Rede- aber kein Stimmrecht.

6. Der Verbandstag wählt

- die Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Nr. 2) mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend
- die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§ 16 a),
- die Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses (§ 16 b) und
- die Kassenprüfer (§ 18).

7. Der Verbandstag ist das Kontrollorgan des Präsidiums und beschließt über

- den Haushalt,
- die Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
- die Anträge zu Satzungsänderungen und weitere Anträge,
- den Verbandsbeitrag,
- die Vergütung von Verbandstätigkeiten (§ 20 Nr. 2)
- die Einteilung der Bezirke,
- die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied,
- die Auflösung des Verbandes.

8. Anträge

Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen zehn Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages und sonstige Anträge mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums sechs Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages dessen Mitgliedern bekanntgegeben.

Anträge auf Änderung von Ordnungen werden nicht vom Verbandstag behandelt und beschlossen. Sie werden an das Präsidium verwiesen.

Anträge auf Änderung von Ordnungen werden nicht vom Verbandstag behandelt und beschlossen. Sie werden an das Präsidium verwiesen.

<p>3. Außerordentliche Verbandstage:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand einen außerordentlichen Verbandstag im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn 30% der dem BJV angehörenden Vereine/Abteilungen dies fordern. b) Die Einberufung und die Tagesordnung sind vier Wochen vor Beginn des außerordentlichen Verbandstages durch Rundschreiben bekannt zu geben. c) Es wird nur über die Punkte beschlossen, die zur Einberufung des außerordentlichen Verbandstages geführt haben. d) Für die Durchführung gilt entsprechend Ziffer§ 12, 4. 	<p>Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Verbandstages gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.</p> <p>9. Außerordentlicher Verbandstag</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Verbandsbeirat dies für erforderlich hält Bei der Abstimmung darüber entfällt für Ressortleiter, die gleichzeitig ein Amt als Präsidiumsmitglied bekleiden, das Stimmrecht. - oder wenn 30% der Mitglieder gem. § 5 a) dies fordern. b) Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin durch das Präsidium. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge, im wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. §12 Ziff. 3. Satz 3 u.4 gelten entsprechend. c) Es wird nur über die Punkte beschlossen, die zur Einberufung des außerordentlichen Verbandstages geführt haben. Der Termin ist auf der Homepage des BJV www.b-j-v.de zu veröffentlichen. d) Für die Durchführung gilt entsprechend Ziffer 4 und 5.
<p><i><Fortsetzung von § 11 Organe des Verbandes></i></p> <p>Dem Präsidium obliegt die gesamte verwaltungsmäßige (administrative) und sportpolitische Verbandsführung nach Maßgabe von Ordnungen und Satzungen</p> <p>8. Das Präsidium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Präsidenten • zwei Vizepräsidenten • dem Schatzmeister • dem Geschäftsführer • dem Jugendreferent - Sport u. Präsidium <p>Abweichend von § 11, Ziffer 2 beschließt das Präsidium endgültig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über erforderliche Nachfinanzierungen, • über Zuwendungen aus dem S-Kader-Fonds, • über Anträge an den DJB und BLSV zu Satzungen und Ordnungen 	<p>§ 13 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium ist nach dem Verbandstag oberstes Beschlussgremium und führt den Bayerischen Judo-Verband im Auftrag seiner Mitglieder. Ihm obliegt die gesamte verwaltungsmäßige und sportpolitische Verbandsführung nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen. 2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Präsidenten, • dem Vizepräsidenten Breitensport, • dem Vizepräsidenten Leistungssport, • dem Vizepräsidenten Finanzen, • dem Vizepräsidenten Jugend und • dem Geschäftsführer. <p>Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen. Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zum nächsten Verbandstag..</p>

<p>sowie über sonstige Anträge an diese Verbände (ggf.) nach Vorlage aus den Ressorts und</p> <ul style="list-style-type: none"> • in unaufschiebbaren Angelegenheiten. <p>9. Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p><i><Punkt 10 fortgesetzt unten im Vergleich zu § 19 (Wählbarkeit) der neuen Satzung></i></p>	<p>3. Der Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident, die vier Vizepräsidenten und der Geschäftsführer. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Präsidiumsmitglieder zu zweit vertreten.</p> <p>4. Das Präsidium beschließt</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Vorschlag aus dem jeweiligen Ressort, über die Berufung von Ressortleitern und Beauftragten, • alle Ordnungen im Verband, mit Ausnahme der Jugendordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung, • Verträge und Vereinbarungen, • den Haushalt zwischen den Verbandstagen und • Anträge an den DJB und BLSV zu Satzungen und Ordnungen, sowie über Anträge an Verbände. <p>Das Präsidium erteilt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes den zuständigen Ressortleitern und Ausschüssen Vollmacht für selbständiges Arbeiten innerhalb ihrer Sachgebiete. Nur das Präsidium kann Personen mit besonderen Aufgaben betrauen bzw. von Ausschüssen vorgeschlagene Mitarbeiter bestätigen.</p> <p>5. Das Präsidium ist unabhängig davon, ob alle Präsidiumspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>6. Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.</p>
<p><i><Fortsetzung von § 11 Organe des Verbandes></i></p> <p>10. Der Gesamtvorstand ist beschließendes Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:</p> <p>Präsident, zwei Vizepräsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführer, Sportreferent, drei Jugendreferenten (Jugendreferent - Sport u. Präsidium, Jugendreferent – Sport, Jugendreferent - Sport u. Bildung), Kampfrichterreferent, Lehrreferent, Prüfungsreferent, Schulsportreferent, Breitensportreferent, Referent für Integration und Judo für Behinderte, Referent für Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten (natürlichen) Personen anwesend ist.</p> <p>Der Gesamtvorstand erteilt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes den zuständigen Ressortleitern und Ausschüssen Vollmacht für selbstständiges Arbeiten innerhalb ihrer Sachgebiete. Nur der Gesamtvorstand kann Personen mit besonderen Aufgaben betrauen bzw. von Untergruppen und Ausschüssen vorgeschlagene Mitarbeiter bestätigen.</p> <p>Jede gewählte (natürliche) Person des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Ist der gewählte Referent eines Ressorts oder der Vertreter der Bezirke verhindert und wird durch einen seiner Stellvertreter gemäß § 11 Ziffer 3 vertreten, so geht das Stimmrecht auf diesen über. Weitere Vertretungen sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 14 Verbandsbeirat</p> <p>1. Der Verbandsbeirat ist das beratende Gremium für das Präsidium Er tagt mindestens zweimal pro Jahr. Weitere Tagungen finden auf Antrag der Mehrheit der Ressortleiter statt. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium.</p> <p>2. Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidium b) den Ressortleitern für <ul style="list-style-type: none"> – Breitensport – Jugend – Kampfrichter – Lehrwesen – Leistungssport – Öffentlichkeitsarbeit – Prüfungswesen – Integration/Inklusion c) den Vertretern der Bezirke Jeder Bezirk hat das Recht, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Verbandsbeirates teilzunehmen.

<p>11. Der Gesamtvorstand sowie die Stellvertreter des Sportreferenten, des Kampfrichterreferenten, des Lehrreferenten, des Prüfungsreferenten, des Breitensportreferenten, des Referenten für Integration und Judo für Behinderte und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Verbandstag für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.</p> <p>Ausgenommen sind die drei Jugendreferenten (Jugendreferent - Sport u. Präsidium, Jugendreferent – Sport, Jugendreferent - Sport u. Bildung), der Schulsportreferent, die drei stellv. Jugendreferenten, der stellv. Schulsportreferent. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt und bedürfen für die Aufnahme in den erweiterten Gesamtvorstand der Bestätigung durch den Verbandstag.</p> <p>Der Gesamtvorstand und die stellvertretenden Ressortleiter bilden den erweiterten Gesamtvorstand. Eine natürliche Person kann maximal in zwei Funktionen des erweiterten Gesamtvorstandes gewählt bzw. bestätigt werden. Davon ausgenommen ist der Schatzmeister, der in keine weitere Funktion aus dem Bereich des erweiterten Gesamtvorstandes gewählt werden darf.</p>	<p>d) den Beauftragten Die Beauftragten werden durch das Präsidium berufen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.</p> <p>e) weiteren Mitgliedern Nähere Bestimmungen über die weiteren Mitglieder finden sich in der Geschäftsordnung.</p> <p>3. Stimmrecht Präsidium und Ressortleiter haben Stimmrecht. Die Vertreter der Bezirke wählen (in der konstituierenden Sitzung) aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Verbandsbeirat, der ebenfalls Stimmrecht erhält. Beauftragte, die weiteren Vertreter der Bezirke, und die sonstigen weiteren Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Ist ein Ressortleiter verhindert, so kann er sich durch seinem im Ressort gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Dabei geht sein Stimmrecht auf diesen über. Weitere Vertretungen sind nicht zulässig. Eine natürliche Person kann maximal zwei stimmberechtigte Funktionen ausüben. Davon ausgenommen ist der Vizepräsident Finanzen. Dieser darf keine weitere Funktion im Verbandsbeirat ausüben.</p> <p>4. Aufgaben Aufgaben des Verbandsbeirates sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratung des Präsidiums – Beratung über die sportpolitische Ausrichtung des Verbandes – Haushaltsberatungen – Einbringung von Personalvorschlägen – Abberufung von Ressortleitern – Beschluss über die Ernennung/Aufnahme von fördernden Mitgliedern gem. § 5 e) – Beschluss über die Rechts- und Verfahrensordnung
<p><Fortsetzung von § 3 (Aufgaben und Zweck)></p> <p>Jugend im Bayerischen Judo-Verband „Die Jugend“ des Bayerischen Judo-Verbandes ist die Organisation für die Jugend innerhalb des BJV. Die Interessen der Jugend im BJV werden von der Verbandsjugendleitung vertreten. Diese wird von der Jugendvollversammlung des BJV (JVJ) gewählt. Zur Mitgliedschaft im Gesamtvorstand bedarf es der Bestätigung durch den Verbandstag.</p> <p>a) Die Schwerpunkte des Wirkens der BJV-Jugend liegen in der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendbildung/-pflege sowie in der sportlichen Betreuung und Förderung der Jugend.</p>	<p>§ 15 Jugend und Jugendvollversammlung</p> <p>1. Die BJV-Jugend ist die Organisation für die Jugend innerhalb des BJV. Sie führt und verwaltet sich unter Beachtung der Jugendordnung und Satzung des BJV selbständig. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält sie einen Etat im Gesamthaushalt des BJV. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Verbandsjugend im Rahmen der Satzung des Verbandes selbst.</p> <p>2. Die Schwerpunkte des Wirkens der BJV-Jugend liegen in der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendbildung/-pflege sowie in der sportlichen Betreuung und Förderung der Jugend.</p> <p>3. Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendbildung/-pflege führt und verwaltet sich die Jugendleitung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BJV in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.</p>

<p>b) Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugendernziehung und Jugendbildung/-pflege führt und verwaltet sich die Jugendleitung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BJV in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt die Verbandsjugendleitung die Jugend des BJV gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.</p> <p>c) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der JVV beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.</p>	<p>4. Die Interessen der Jugend im BJV werden von der Verbandsjugendleitung vertreten. Diese wird von der Jugendvollversammlung des BJV (JVV) gewählt. Der Vizepräsident Jugend ist Mitglied im Präsidium des BJV. Der Ressortleiter Jugend ist Mitglied im Verbandsbeirat.</p> <p>5. Die Verbandsjugendleitung vertritt die Jugend des BJV im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.</p> <p>Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der JVV beschlossen.</p>
--	---

<p><Fortsetzung § 11 Organe des Verbandes></p> <p>8. Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>Die Verbandsgerichtsbarkeit wird, mit Ausnahme von Dopingfällen, durch den Verbandsrechts-ausschuss und den Landesdisziplinarausschuss ausgeübt. Diese sind unabhängig und entscheiden nach der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Bestimmungen des BJV.</p> <p>Das Verfahren vor den Rechtsausschüssen regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (BJV RVO).</p> <p>Die Zuständigkeit bei Dopingfällen liegt ausschließlich bei der Antidopingkommission des DJB.</p> <p>a) Verbandsrechtsausschuss (VRA):</p> <p>1 Vorsitzender, 4 Beisitzer</p> <p>Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden zusammen mit zwei stellvertretenden Beisitzern vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Der Verbandsrechtsausschuss trifft seine Entscheidungen unabhängig und ausschließlich nach der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des BJV.</p> <p>b) Landesdisziplinarausschuss (LDA):</p> <p>1 Vorsitzender, 2 Beisitzer</p> <p>Die Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses werden zusammen mit einem stellvertretenden Beisitzer vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Mitglieder des VRA und LDA dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im erweiterten Gesamtvorstand sein oder das Amt des Bezirksvorsitzenden ausüben.</p> <p>c) Die Bezirke bilden eigene Rechtsausschüsse.</p>	<p>§ 16 Rechtsausschüsse</p> <p>Die Verbandsgerichtsbarkeit wird, mit Ausnahme von Dopingfällen, durch die Rechtsausschüsse der Bezirke, dem Landesdisziplinarausschuss und dem Verbandsrechtsausschuss ausgeübt. Diese sind unabhängig und entscheiden nach Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Bestimmungen des BJV.</p> <p>Das Verfahren vor den Rechtsausschüssen regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (BJV-RVO). Diese ist integraler Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Die Zuständigkeit bei Dopingfällen liegt ausschließlich bei den zuständigen Organen.</p> <p>a) Der Verbandsrechtsausschuss (VRA) setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Vorsitzenden und - vier Beisitzern. <p>Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden zusammen mit zwei stellvertretenden Beisitzern vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>b) Der Landesdisziplinarausschuss (LDA) setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Vorsitzenden und - zwei Beisitzern. <p>Die Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses werden zusammen mit zwei stellvertretenden Beisitzern vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>Mitglieder des VRA und des LDA dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglied oder Ressortleiter sein oder das Amt eines Bezirksvorsitzenden ausüben.</p> <p>c) Die Bezirke bilden eigene Rechtsausschüsse.</p>
<p><Fortsetzung von § 11 (Organe des Verbandes)></p> <p>7. Ausschüsse:</p> <p>Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.</p> <p>Die Aufgaben und die Besetzung dieser Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p> <p><Punkt 8 Verbandsgerichtsbarkeit siehe unten im Vergleich zu §16 (Rechtsausschüsse) der neuen Ordnung></p>	<p>§ 17 Ausschüsse</p> <p>Die Ressortleiter können Ausschüsse bilden, die sie in ihrer Arbeit unterstützen.</p> <p>Die Aufgaben und Besetzung dieser Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>

<p><Vorziehen von § 13 (Allgemeine Vorschriften)></p> <p>4. Die Kasse des Verbandes wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt werden. Zusätzlich ist ein Ersatzprüfer zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder im erweiterten Gesamtvorstand sein. Die Aufgabe der Kassenprüfer beinhaltet neben der sachlichen und rechnerischen Prüfung auch die Prüfung der Mittelverwendung aus budospezifischer Sicht. Bei Beanstandungen ist umgehend die Vorstandschaft zu informieren. Die schriftlichen Prüfungsberichte sind dem Verbandstag fristgerecht vorzulegen; darin ist ggf. die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen. Eine Teilentlastung ist möglich. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen; weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Revisoren. Der Prüfungstermin ist vorher dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer mitzuteilen.</p>	<p>§ 18 Kassenprüfer</p> <p>Die Kasse des Verbandes wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt werden. Zusätzlich ist ein Ersatzprüfer zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder im Verbandsbeirat sein.</p> <p>Die Aufgabe der Kassenprüfer beinhaltet neben der sachlichen und rechnerischen Prüfung auch die Prüfung der Mittelverwendung im Sinne der Satzung. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer. Jeder Prüfungstermin ist vier Wochen vorher dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Geschäftsführer mitzuteilen.</p> <p>Von jeder Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und innerhalb vier Wochen dem Präsidium vorzulegen.</p> <p>Alle Prüfungsberichte sind dem Verbandstag vier Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen.</p>
<p><Fortsetzung von §11 (Organe des Verbandes)></p> <p>10. Wählbar für den Gesamtbereich des BJV (Verbandstag, Gesamtvorstand, Ausschüsse, Bezirke, Sektionen, Kreise) sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die keiner sportlichen Sperre und keiner Disqualifikation unterliegen und den gesetzlichen Anforderungen des Staates in Bezug auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern entsprechen, die Mitglied eines Vereins oder einer Abteilung des BJV sind, welcher ebenfalls keiner Sperre unterliegen darf und die kein Amt in einer zur IJF, EJU, DJB oder BJV konkurrierenden Vereinigung bekleiden. Eine konkurrierende Vereinigung ist eine solche, die nicht dem DJB angeschlossen ist und Sportarten entsprechend § 1 (1) dieser Satzung betreibt. Die Übernahme eines Amtes in einer konkurrierenden Vereinigung hat den Verlust sämtlicher Wahlämter im BJV zur Folge. Die Feststellung dieser Rechtsfolge erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Verbandsrechtsausschusses.</p> <p>Das gilt auch für Personen, die vom Gesamtvorstand oder Präsidium in eine Funktion berufen oder in anderer Weise beauftragt werden.</p> <p>Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder dessen schriftliches Einverständnis zur Wahl in eine bestimmte Funktion am Wahltag vorliegt.</p>	<p>§ 19 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar für den Gesamtbereich des BJV sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die keiner sportlichen Sperre unterliegen und den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern entsprechen. Sie müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein oder es muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, für welches Amt sie sich wählen lassen wollen. Ferner müssen sie dem BLSV über ein Mitglied gem. § 5 a) gemeldet sein.</p> <p>Die Personen dürfen kein Amt in einer zur IJF, EJU, DJB oder BJV konkurrierenden Vereinigung bekleiden. Die Übernahme eines Amtes in einer konkurrierenden Vereinigung hat den Verlust sämtlicher Wahlämter zur Folge. Die Feststellung dieser Rechtsfolge erfolgt durch den unanfechtbaren Beschluss des Verbandsrechtsausschusses.</p>
<p>---</p>	<p>§ 20 Vergütung für Verbandstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. 2. Verbandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung innerhalb der Höchstgrenzen des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. 3. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Verbandstag. Die Vertragsinhalte werden durch das Präsidium bestimmt. 4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

§13 Allgemeine Vorschriften

1. Über Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Organe der Bezirke und Sektionen sind Protokolle zu führen. Diese müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Teilnehmern zugänglich zu machen. Von jedem Protokoll ist ein Exemplar an die Geschäftsstelle des BJV zu senden.
3. Jahresabschluss und Vermögensvergleich werden von einem verbandsunabhängigen Steuerbüro erstellt.

<Punkt 4 (Kassenprüfer) findet sich oben im Vergleich zu §18 der neuen Satzung>

§ 14 Beschlussfassung - Mehrheitsverhältnisse

1. Nachfolgende Bestimmungen gelten sinngemäß für alle Verbandsorgane sowie Organe der Bezirke.
2. Beschlüsse, Bestätigungen und Wahlen erfordern die einfache Stimmenmehrheit (eine Stimme mehr als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Als gültige Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen.
5. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenergebnis die Stimmenmehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. In der Beschlussfassung über einen Antrag gilt dieser bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
6. Die Stimmenabgabe erfolgt per Akklamation (offen). Bei Wahlen wird auf Antrag und bei mehreren Bewerbern für ein Amt schriftlich (geheim) abgestimmt. En-bloc-Wahl ist zulässig.
7. Umlaufverfahren
8. Beschlüsse können schriftlich erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Vorsitzende eines Verbandsorgans oder Ausschusses anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt, sofern jedes Mitglied des betreffenden Verbandsorgans über E-Mail-Anschluss verfügt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung. Die Frist für die Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Mitglied des betreffenden Verbandsorgans innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die

§ 21 Allgemeine Vorschriften

1. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, sowie das Abstimmungsergebnis enthalten und müssen inhaltlich nachvollziehbar sein.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Teilnehmern zugänglich zu machen.
3. Jahresabschluss und Vermögensvergleich werden von einem verbandsunabhängigen Steuerbüro erstellt.
4. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Als gültige Stimme gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
6. Die Stimmabgabe erfolgt per Akklamation. (offen)
Bei Wahlen wird
 - bei mehreren Bewerbern oder
 - auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss schriftlich abgestimmt.En-bloc-Wahl ist zulässig mit Ausnahme der Präsidiumswahlen
7. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenergebnis die Stimmenmehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. In der Beschlussfassung über einen Antrag, gilt dieser bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
8. Umlaufverfahren
Beschlüsse können schriftlich erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Vorsitzende eines Verbandsorgans oder Ausschusses anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung. Die Frist für die Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende des Verbandsorgans oder Ausschusses im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Mitglied des betreffenden Verbandsorgans innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen. Von dieser Regelung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

<p>Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen. Von dieser Regelung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.</p> <p>9. Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren per E-Mail ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgeben.</p> <p>10. Wird schriftlich abgestimmt, ist offen abzustimmen, d.h. der Absender muss erkennbar sein und die Abstimmungsunterlagen müssen mindestens bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes aufbewahrt werden. Das Protokoll ist vom Präsidenten zu fertigen und jedem Mitglied des Gesamtvorstandes zuzusenden.</p>	<p>Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren per E-Mail ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.</p> <p>Wird schriftlich abgestimmt, ist offen abzustimmen, d.h. der Absender muss erkennbar sein und die Abstimmungsunterlagen müssen mindestens bis zur nächsten Sitzung des Verbandsorgans oder Ausschusses aufbewahrt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu fertigen und jedem Mitglied zuzusenden.</p> <p>9. Beschlussfassung per Telefonkonferenz Beschlussfassung in einer telefonischen Abstimmung ist zulässig. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Teilnehmer gleichzeitig sprechen und hören können. Außerdem müssen die Personenidentität und die Teilnahmeberechtigung zweifelsfrei gewährleistet sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu fertigen und jedem Mitglied zuzusenden.</p> <p>10. Beschlussfassung per Online-Versammlung Beschlussfassung in einer Online-Versammlung ist zulässig. Dabei müssen die Personenidentität und die Teilnahmeberechtigung zweifelsfrei gewährleistet sein. Sämtliche Mitglieder sind daher verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangskennwort zur Online-Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen. Zudem ist sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer seine Stimme nur einmal zu einzelnen Beschlusspunkten abgeben kann. Das Ende der Abstimmungszeit ist bekanntzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu fertigen und jedem Mitglied zuzusenden.</p>
<p>§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datenverarbeitung und Datenschutz werden in der Datenschutzordnung des BJV geregelt. 2. Der Datenschutzbeauftragte ist vom Gesamtvorstand zu berufen und dem Präsidium direkt unterstellt. 	<p>§ 22 Datenverarbeitung und Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datenverarbeitung und Datenschutz werden in der Datenschutzordnung des BJV geregelt. 2. Der Datenschutzbeauftragte ist vom Präsidium zu berufen und diesem direkt unterstellt.
<p>§ 16 Anti-Doping</p> <p>Erklärtes Ziel des BJV ist die Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze für den Betrieb eines humanen Judosports.</p> <p>Der BJV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DJB und den überfachlichen Sportverbänden für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch von Doping zu unterbinden. Als Doping sind insbesondere die Einnahme oder der Besitz verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder die Anwendung von verbotenen leistungssteigernden Methoden und/oder eine Verweigerung, Unterlassung oder Manipulation von Dopingproben anzusehen. Näheres regeln die Antidopingbestimmungen des DJB und die Anti-Doping-Ordnung des BJV.</p> <p>Für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung des BJV sowie deren Inkraftsetzung ist der BJV-Gesamtvorstand (mit einfacher Stimmenmehrheit) befugt.</p> <p>Wegen Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen können Sanktionen verhängt werden.</p>	<p>§ 23 Anti-Doping</p> <p>Erklärtes Ziel des BJV ist die Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze für den Betrieb eines humanen Judosports.</p> <p>Der BJV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DJB und den überfachlichen Sportverbänden für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch von Doping zu unterbinden. Als Doping sind insbesondere die Einnahme oder der Besitz verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder die Anwendung von verbotenen leistungssteigernden Methoden und/oder eine Verweigerung, Unterlassung oder Manipulation von Dopingproben anzusehen. Näheres regeln die Antidopingbestimmungen des DJB und die Anti-Doping-Ordnung des BJV.</p> <p>Zu Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung des BJV sowie deren Inkraftsetzung ist das Präsidium befugt.</p> <p>Wegen Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen können Sanktionen verhängt werden.</p>

<p>Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BJV auf den DJB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.</p> <p>Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DJB, insbesondere dessen Wettkampfordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.</p>	<p>Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DJB, insbesondere dessen Wettkampfordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.</p>
<p>§ 7 Ehrungen Besondere Leistungen und Verdienste für den BJV sollen in angemessener Weise gewürdigt werden. Näheres hierzu regelt die BJV-Ehrenordnung.</p>	<p>§ 24 Ehrungen Besondere Leistungen und Verdienste für den BJV sollen in angemessener Weise gewürdigt werden. Näheres hierzu regelt die BJV-Ehrenordnung.</p>
<p>§17 Sonstige Regelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist insbesondere befugt, bis zum nächsten Verbandstag für ausgeschiedene Mitglieder Ersatzleute in den erweiterten Gesamtvorstand und sonstige, vom Verbandstag zu wählende Funktionen zu bestellen, einschließlich jener nach § 26 BGB. Scheidet der Vertreter der Bezirke im Gesamtvorstand oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt des Bezirksvorsitzenden aus, so kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden einen kommissarischen Vertreter der Bezirke bzw. Stellvertreter bis zum nächsten Verbandstag einsetzen. 2. Die einzelnen Budo-Sportarten, außer Judo, können in eigener Zuständigkeit Ordnungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen des Bayerischen Judo-Verbandes widersprechen. 3. Die Ressortleiter im Verband sind berechtigt, für ihre Sachgebiete Ordnungen vorzulegen. 4. Alle Ordnungen und Statuten im Bereich des BJV bedürfen zu ihrer Inkraftsetzung der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung des Verbandstages. Sie treten mit Veröffentlichung im „bayernsport“ in Kraft. 	<p>§ 25 Sonstige Regelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet das Präsidium. Es ist insbesondere befugt, bis zum nächsten Verbandstag Ersatzleute für ausgeschiedene Mitglieder in vom Verbandstag zu wählende Funktionen zu bestellen, einschließlich jener nach § 26 BGB. 2. Mitglieder nach § 5 b) können in eigener Zuständigkeit Ordnungen erlassen, sofern diese den Bestimmungen des Bayerischen Judo-Verbandes nicht widersprechen. 3. Die Ressortleiter im Verband sind berechtigt, für ihre Sachgebiete Ordnungen vorzulegen. 4. Alle Ordnungen im Bereich des BJV bedürfen zu ihrer Inkraftsetzung der Zustimmung des Präsidiums, soweit nicht der Verbandstag für den Erlass/die Änderung der Ordnung zuständig ist. Eine weitere Ausnahme bildet die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird.

<p>§ 18 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des Bayerischen Judo-Verbandes e.V. kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden.</p> <p>Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber entscheidet der über die Auflösung beschließende Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>3. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>	<p>§ 26 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des Bayerischen Judo-Verbandes e.V. kann nur durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden.</p> <p>Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Hierüber entscheidet der über die Auflösung beschließende Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>3. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 27 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
<p>Fassung gemäß der Beschlüsse des BJV Verbandstages vom 05. Mai 2018.</p>	<p>Fassung gemäß der Beschlüsse des BJV Verbandstages vom _____</p>